



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 13 / 2011

Disease-Management-Programme

G-BA empfiehlt Aktualisierung des Behandlungsprogramms Brustkrebs

Berlin, 17. März 2011 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag Empfehlungen zur Aktualisierung des strukturierten Behandlungsprogramms (Disease-Management-Programm, DMP) für Patientinnen mit Brustkrebs beschlossen. Damit trägt der G-BA der Dynamik des medizinischen Fortschritts und der daraus folgenden Verbesserung der Versorgung von Brustkrebs-Patientinnen Rechnung. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Anforderungen an zugelassene DMP regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die jetzt beschlossenen Empfehlungen des G-BA betreffen das im Februar 2006 per Rechtsverordnung in Kraft getretene DMP Brustkrebs.

Eine mit medizinisch-wissenschaftlichen Fachexpertinnen und Fachexperten besetzte Arbeitsgruppe hatte die Programminhalte zuvor überarbeitet. Dabei stand die Überprüfung des bestehenden DMP Brustkrebs im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Änderungen der medizinischen Praxis im Vordergrund. Diese wurden mit den Empfehlungen und Aussagen von aktuellen internationalen und nationalen evidenzbasierten Leitlinien verglichen und angepasst, nachdem das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) hierzu eine systematische Recherche vorgelegt hatte.

Die Aktualisierungen betreffen sowohl Diagnostik als auch Therapie des Brustkrebses und berücksichtigen zudem Aspekte der Nachsorge, wie beispielsweise körperliche Aktivitäten und Ernährung. Aufgenommen wurden Empfehlungen zu therapeutischen Maßnahmen, wie etwa einer Chemotherapie vor der Operation (primär systemische Therapie) oder zu neuartigen Behandlungsmöglichkeiten, wie beispielsweise einer Antikörpertherapie. Diese haben unter bestimmten Bedingungen Vorteile hinsichtlich des Behandlungsergebnisses und der Lebensqualität der Patientinnen. Ebenso wurden die Empfehlungen zur Strahlentherapie der Lymphabflusswege aktualisiert und erweitert. Ziel ist hier die Verbesserung der individuellen Entscheidungsfindung im Sinne einer Abwägung zwischen dem Risiko eines örtlichen Wiederauftretens des Tumors und dem Risiko von Nebenwirkungen der Strahlentherapie.

Brustkrebs ist in Deutschland mit über 57.000 Neuerkrankungen pro Jahr die häufigste Krebserkrankung bei Frauen.

Der vollständige Beschluss des G-BA, der als Empfehlung an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Grundlage für die Rechtsverordnung zum Risikostrukturausgleich ist, wird in Kürze auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/>

Seite 1 von 2

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)30-275838-173

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0) 30-275838-173

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.